

Er Hefte vierteljährlich 2,50 Mk. bei  
jährlicher Bestellung 2,75 Mk. durch  
die Post zu beziehen. Die Postgebühren  
sind in den Preisen enthalten. Bestellungen  
werden von allen  
Reichspostämtern angenommen.  
Im amtlichen Zeitungs-Verzeichnisse  
unter „Saale- Zeitung“ eingetragen

# Saale-Zeitung.

Einundvierzigstes Jahrgang.

werden die Spaltenpreise der deren  
Raum mit 30 Pf. täglich auf 50 Pf. erhöht  
20 Pf. berechnung und in der Geschäfts-  
stelle, von untern Annoncenstellen  
und allen Annoncen-Erpeditionen an-  
genommen. Reklamen die Seite 75 Pf.  
Erhalten wöchentlich zweimal;  
Sonntags und Montags einmal,  
sonst zweimal täglich.

Redaktion und Haupt-Geschäfts-  
stelle: Halle, Gr. Brauhausstraße 17;  
Redaktions-Geschäftsstelle: Markt 24.

### Zur Reform des Zivilprozessrechts.

Im „Rechtsanwaiser“ wird, wie schon kurz gemeldet, der  
Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Zivilprozessrechts  
veröffentlicht, so wie er voraussichtlich dem Bundesrat vor-  
gelegt werden wird. Er umfasst Änderungen des  
Gerichtsverfassungsgesetzes (Art. 1), der Zivil-  
prozessordnung (Art. 2), des Gerichtskostengesetzes  
(Art. 3) und der Gebührenordnung für Rechtsanwälte  
(Art. 4). Eine ausführliche Begründung, welche die  
Absichten und die Tragweite der durch den Entwurf ein-  
geleiteten Reform erkennen läßt, ist dem Entwurfe beigelegt.  
Da der Entwurf sich in seiner äußeren Form als eine  
Novelle zu dem Gerichtsverfassungsgesetz, der Zivilprozess-  
ordnung, dem Gerichtskostengesetz und der Gebührenord-  
nung für Rechtsanwälte darstellt und nach der Gesetzesform nicht  
andere sich darstellen kann, liegt es in der Natur der Sache,  
daß die einzelnen Bestimmungen nur verständlich werden,  
wenn man die sonstigen Vorschriften jener Gesetze zur Ver-  
gleichung heranzieht. Das amtliche Blatt gibt für das  
größere Publikum folgende Uebersicht über die wichtigeren  
Vorschlüge des Entwurfs.

Entsprechend der von Seiten der Regierung bei der amtlichen  
Leitung des Justizrats im Reichstag am 20. Februar d. J. ab-  
gegebenen Erklärung bezieht sich die in Aussicht genommene  
Reform in der Hauptsache auf die Umgestaltung des amts-  
gerichtlichen Verfahrens und auf die Vereinigung der amts-  
gerichtlichen Zuständigkeiten, wie getrieben diesen Rahmen nur  
in einzelnen Punkten hinaus. Für die Abgrenzung der amts-  
gerichtlichen Zuständigkeit kommt in Betracht, daß einerseits die  
Vorteile, welche die Reform des Verfahrens den Parteien bieten  
wird, einem möglichst weiten Kreise der rechtsuchenden Bevölkerung  
gesichert werden sollen, andererseits aber an erhebdichere  
Veränderung in der Organisation der Gerichte zu treten, denn  
nicht gebadet werden kann. Die Zahl der Gerichte ist herab-  
zusetzen und die Zahl der Richter ist zu vermindern, und die  
Richter sind zu vereinfachen. Die Zahl der Richter ist herab-  
zusetzen und die Zahl der Richter ist zu vermindern, und die  
Richter sind zu vereinfachen. Die Zahl der Richter ist herab-  
zusetzen und die Zahl der Richter ist zu vermindern, und die  
Richter sind zu vereinfachen.

Das Verfahren vor den Amtsgerichten soll vor allem  
dadurch beschleunigt und vereinfacht werden, daß nach dem Vor-  
gange des Gewerbeschlichtgesetzes und des Gesetzes über die  
Kaufmannsgerichte an Stelle des Barzettelverfahrens bei  
Kaufmannsgerichten die Schriftsätze in den Fällen, in denen  
eingeleitet wird (Art. 2 Nr. 6). Die allgemeine Durchführung  
der Bestimmungen und Abgrenzung von Amts wegen, wie sie die  
§§ 496, 497 der Zivilprozessordnung in der Fassung des Entwurfs  
enthalten, soll den Parteien einerseits Zeit und Arbeit ersparen  
und ihnen andererseits insofern eine erhebliche Entlastung bringen,  
als für die von Amts wegen betriebenen Anordnungen weder  
Kosten noch Ausgaben zu machen sind. Die Kosten sollen  
dem Staat zu Lasten fallen. Gerade diese Maßnahmen bilden  
in der gegenwärtigen Lage für die Parteien eine verhältnis-  
mäßig große Belastung. Nur für die Zustellung der Urteile  
und ebenso der in Wohnverfahren zu erlässenden Vollstreckungs-  
befehle (Art. 2 Nr. 15) soll es bei dem Barzettelverfahren  
bleiben. Mit der Einführung des Schriftsatzverfahrens im unmittel-  
baren Aufnahmeverfahren (Art. 2 Nr. 16) wird der Verzicht  
auf die mündliche Verhandlung durch gerichtliche  
Anordnungen, die zur raschen Auffassung des Sachverhalts  
nützlich dienen können. Der Entwurf folgt hier der öster-  
reichischen Zivilprozessordnung. Die Maßnahme hat sich nach  
der Verbindung in Deutschland bezieht, wo hauptsächlich ver-  
möge ihrer Anwendung der Prozeß regelmäßig in einer einzigen  
Verhandlung abzuwickeln, wobei der Richter, der die Verhandlung  
verfolgt die im § 509 getroffene Vorschrift, daß die Verhandlung  
aufzunehmen, wenn tragend angeht, im unmittelbaren Hinblick  
auf den Beweisbescheid in demselben Termin erfolgen soll.

Von den weiteren Vorschlägen sind als besonders wichtig  
herzuheben 1. die Verschärfung der Berufung. Da  
eine sofortige endgültige Entscheidung gerichtlicher Streitigkeiten  
vom wirtschaftlichen Standpunkte aus erwünscht und dem Ge-  
samtinteresse der Beteiligten am meisten dienlich ist, so soll für alle  
vor die ordentlichen Gerichte gehenden Rechtsstreitigkeiten,  
auch für die landgerichtlichen Prozesse, eine Berufungs-  
summe eingeführt werden. Diese ist, abweichend von den  
für die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte geltenden Vor-  
schriften, nur auf fünfzig Mark festgelegt (Art. 2 Nr. 5  
§ 511 a), um den Parteien gegen eine zu weitgehende Ver-  
schärfung der Berufung zu garantieren. Der Berufung soll die  
Verurteilung über, ebenso wie nach § 546 die Revision, nicht bei  
den Wert der Streitgegenstände, sondern von dem der Ver-  
schärfung dagesegenständig abhängig sein. 2. Die Kosten-  
festsetzung: Im Interesse der Entlastung der Richter von  
Geschäften, bei denen es sich vorwiegend um eine rechtliche  
Tatsache handelt, fällt der Entwurf (Art. 2 Nr. 1, 2) vor-  
zugsweise der von der unterliegenden Partei der ob-  
liegenden Partei zu erhaltenden Kosten dem Gericht zu  
übertragen. Den Parteien bleibt dabei die  
Belastung vorbehalten, die Entscheidung des Gerichts gegen  
die Bestimmung des Gerichtskostengesetzes anzurufen. Gleicher-  
maßen im Zusammenhang stehen die Änderungen, welche im Art. 2  
Nr. 3, 17 bis 21, 22 vorgeschlagen werden. 3. Die Ein-  
schränkung und Abgrenzung der Rechtsprozeße: Die Ein-  
schränkung der Zuständigkeit der Zivilprozessordnung über die Schilfen  
zwischen in ihrer eigenen Stellung den Rechtsstreitigkeiten, wie sie  
sich an den in mehrere Gerichte bezogene Streitigkeiten, ins-  
besondere in Berlin, geltend haben, nicht genügende Ordnung.  
Die im Art. 2 Nr. 9 vorgeschlagenen Änderungen in Ver-  
bindung mit dem in Art. 2 dem Bundesrat erstellten Ermächtigung  
lassen die Möglichkeit, indem sie eine einheitliche Regelung  
der Streitigkeiten über die Städte und ihre Vororte er-  
möglichen. 4. Die im Art. 2 Nr. 10 vorgeschlagenen, wie sie sich  
an den in mehrere Gerichte bezogene Streitigkeiten, ins-  
besondere in Berlin, geltend haben, nicht genügende Ordnung.  
Die im Art. 2 Nr. 9 vorgeschlagenen Änderungen in Ver-  
bindung mit dem in Art. 2 dem Bundesrat erstellten Ermächtigung  
lassen die Möglichkeit, indem sie eine einheitliche Regelung  
der Streitigkeiten über die Städte und ihre Vororte er-  
möglichen. 4. Die im Art. 2 Nr. 10 vorgeschlagenen, wie sie sich  
an den in mehrere Gerichte bezogene Streitigkeiten, ins-  
besondere in Berlin, geltend haben, nicht genügende Ordnung.  
Die im Art. 2 Nr. 9 vorgeschlagenen Änderungen in Ver-  
bindung mit dem in Art. 2 dem Bundesrat erstellten Ermächtigung  
lassen die Möglichkeit, indem sie eine einheitliche Regelung  
der Streitigkeiten über die Städte und ihre Vororte er-  
möglichen.

Ichern und dadurch den Parteien die größeren Kosten einer  
formlichen Klage zu ersparen. Der nächste Zweck soll dadurch  
erreicht werden, daß die Zustellung des Zahlungsbefehls an  
den Schuldner von Amts wegen zu erfolgen hat und daß die  
Einschränkung gegen die Vollstreckungsbefehle wie gegen die  
Verkaufsbefehle der Amtsgerichte (Artikel 2 Nr. 6 § 508  
Abs. 2) auf eine Woche verfrist wird. Außerdem überträgt der  
Entwurf den Gehalt des Vollstreckungsbefehls dem  
Gerichtsschreiber. 5. Die Erweiterung des Kreises der  
Zustellungsstellen (Artikel 1 Nr. 3 und 4).

Endlich werden im Zusammenhang mit der Reform des Ver-  
fahrens in den Art. 3 Nr. 1 und 2 die Bestimmungen des Gerichts-  
kostengesetzes und der Gebührenordnung für Rechtsanwälte vor-  
geschlagen. Von besonderer Bedeutung ist hier die Änderung  
des § 48 des Gerichtskostengesetzes, darauf auf nach der  
Unterbreitung einer gewissen Zahl von Terminen unter bestimmten  
Voraussetzungen für die Abänderung eines jeden folgenden  
Termins eine besondere Gebühr in Höhe von fünf Zeilen der  
vollen Gebühr vorgelesen wird (Artikel 3 Nr. 6). Durch diese  
Maßnahme soll in erster Linie die Beschleunigung und das Ein-  
halten der Termine sichergestellt werden. Sodann wird dieser  
Vorschlag durch die Ermöglichung gerechtfertigt, daß die Tätigkeit  
und die Einrichtung des Gerichts gegen Zahlung der regelmäßigen  
Gebühren notwendig nur für eine gewisse Zahl von Terminen  
zur Verfügung gestellt werden können. Endlich schlägt der  
Entwurf im Interesse einer Vereinfachung des Verfahrens vor,  
im Gerichtsverfahren die Vorschriften für Rechts-  
anwaiser des Reichs- und Provinzialgerichte zu vereinigen  
(Art. 3 Nr. 7, 8 und Art. 4 Nr. 2). — Die übrigen Be-  
stimmungen des Entwurfs sind zwar von prozeduraler Bedeutung,  
für weitere Kreise aber ohne erhebliches Interesse.

### Deutsches Reich.

#### Sof- und Personalnachrichten.

Der Kaiser hatete bald nach seiner Ankunft in Berlin  
dem Reichsanwalt für die Provinz ein längeres Gespräch  
und machte am Nachmittag eine Rundfahrt im Automobil nach  
Wolkow. Der Kaiser ist am Sonntag abend 9 Uhr 35 Min.  
nach Karlsruhe abgereist.

Die Kaiserin ist gestern mit der Prinzessin Viktoria  
Waise in Garmisch eingetroffen.

Die Nachricht, daß Staatssekretär Dr. Tschirch sich be-  
schädigt, zurückzutreten, weil er sich parlamentarischer An-  
sprüche seines Amtes nicht gewachsen fühle, wird den „Homb.  
Nachr.“ bestritten. Der Staatssekretär beabsichtigt tatsächlich,  
aus diesem Grunde vom Amt zurückzutreten.

### Zur Befreiung des Großherzogs von Baden.

Die Schlichtung in Karlsruhe konnte Sonntag  
abend erst gegen 11 Uhr geschlossen werden. Um 8 1/2 Uhr vor  
einer Anzahl der Hofbeamten, die Hofbeamten und die Dener-  
schaft verhandeln. Die Anzahl hielt der Stadtparce Trommel.  
— Als die Kaiserin die Vermittlung, ist aus Anlaß des Re-  
gimentsbesuchs des Großherzogs die nach und nach einer großen  
Anzahl rechtskräftig verurteilten Personen zu erwarten. Das  
Justizministerium ist mit den Vorbereitungen des Gnaden-  
erlasses beauftragt. — Inzwischen der Transparenzschleier wird  
das großherzogliche Schloß außer dem Deutschen Kaiser als Gäste  
haben: zwei Könige, ein König, einen Erbprinzen, einen Groß-  
fürsten, zwei Prinzen, einen Prinzen, einen Großfürsten, sechs  
regierende Könige und fünfzehn Prinzen. Die Gäste sind  
21 weitere Hofbeamten. Die Ankunft der meisten Gäste er-  
folgt am Sonntag abend bzw. Montag früh. Als letzter wird  
der Kaiser um 10 1/2 Uhr vormittags unmittelbar vor Beginn  
der Transparenzschleier eintreffen.

### Ein kalter Wassertrahl.

In einer Besprechung der Bedeutung verschiedener Väter,  
darunter des „Geistes der Partei“, daß Deutschland die Kosten  
eines Krieges nicht zu tragen imstande sei und daher auch nicht  
daran denken dürfe, einen Krieg mit Rücksicht auf Europa zu er-  
öffnen, verweist die „Reinliche Zeitung“ auf das Jahr 1870, in  
dem nicht nur in der Zeit noch ein großes Land gewesen wäre, aber  
den Krieg mit Rücksicht auf Europa nicht hätte führen können.  
Wäre damals kamen — so schreibt das Blatt — können wir heute  
in erhöhtem Grade; und wenn wir heute in der Lage  
sind, für unsere wirtschaftlichen Zwecke aus eigener Kraft die  
notigen Gelder aufzubringen, so sind wir im Kriegsfalle ebenso  
wenig auf das Ausland angewiesen. Die Sorge um diese Geld-  
beschaffung soll man uns nicht überlassen. Wir  
sollten uns nicht besorgen haben, wenn kaufmännische Väter über  
Sonderkassen anderer, ihre Gelder in deutschen Banken anzulegen,  
das mögen sie halten, wie sie wollen. Wir können solchen Vor-  
schlägen gegenüber sehr kühl bleiben. Nicht nur zweifeln  
ob, sondern aus allgemeinen Mitleiden nicht un-  
bedingt ablehnen, es wenn man die deutsche Geldlage als  
losgelöst sieht, daß dadurch die Zwecke der Landesverteidigung  
verwirklicht werden können.

### Kommunale Mandatentziehen.

Der Vorstand des Reichlichen Städteverbandes wird  
bei der am Montag des Herbstvereins der Reichlichen Städte-  
Verbandes in Berlin zusammenzutreten, um über die eventuelle  
schleunige Einberufung des allgemeinen Reichlichen Städte-  
verbandes Bescheid zu fassen. Eine Anzahl von Provinzial-  
Städteverbanden hat nämlich den Antrag gestellt, die Frage der  
Aufhebung der Steuerprivilegien der Städte, im  
Gesichtlichen und Väter auf die Angelegenheit, einer  
besonders erachtenswerten Tagung des Reichlichen Städte-  
verbandes zu legen, da die in Aussicht stehenden allgemeinen Verordnungen  
Aufhebungen die Möglichkeit der Aufhebung der viel be-  
strittenen Privilegien eröffnen.

### Vergaben.

Die Bochumer Eisenwerk-Kommission der Ver-  
einigte Verbände hielt am Sonntag in Elberfeld eine  
erweiterte Sitzung ab. Die Vorschläge der Werkverreter  
wurden lebhaft debattiert, eine Abstimmung kam nicht zustande.  
Da der nächste Tag der Angelegenheit, daher eine gemeinsame  
Sitzung mit den Werkverretern statt.

### Nationalliberaler Parteitag.

III.  
Hg. Westfahlen, 5. Okt.

Reichstagsrede. Wasseremann be sprach im weiteren Verlauf  
seiner Rede die Ursachen der Wahlüberlegenheit der  
Sozialdemokratie. Auch in den weiteren Kreisen der  
Arbeiterklasse hätte sich die Überlegenheit Bahn gebrochen, daß  
die Sozialdemokratie

### In den nationalen Fragen falsche Bahnen

weise und darum ist man ihr abgeneigt. „Dazu kam der  
Einberufung des Reichstags“ und der „Reinliche Volkszeitung“.  
Ich erinnere daran, daß beim Tode Eugen Richters die „Welt-  
Volkzeitung“ vom „Stroh“ im „Reinlichen“ (Reinliche) (Reinliche) (Reinliche)  
und beim Tode Nordhoff sich dahin äußerte: „Ein großer  
Sünder ist in die Grube gegangen, unter den kühnsten  
Charakteren, die je ein Parlament entsetzt haben, war einer der  
kühnsten. (Erneute laut Hüruf) Was soll das? Man  
mag über die politischen Anschauungen Nordhoff's und Eugen  
Richters denken wie man will, aber man muß doch anerkennen,  
daß sie für ganzes Leben lang im Dienste der Allgemeinheit  
gestanden haben unter Hinzuhaltung ihrer persönlichen An-  
sichten. (Sehr wohl!) Darüber ist kein Zweifel, und so  
gehört sollte die Nation doch sein, daß sie wenigstens am Grabe  
auch der ehelichen Überzeugung des Geistes Anerkennung zollt.  
(Lebhaft Zustimmung.)

### Solche Ausweitungen rächen sich.

Und so haben wir gesehen, wie bei der letzten Reichstagsrede  
ein großer Teil der Arbeiterpolitik der Sozialdemokratie  
den Rücken gekehrt hat. Abgeordneter Wasseremann hat über-  
haupt das Wahlresultat den Freidenkern als ein Erfolg erachtet.  
Die Welt habe gesehen, daß das deutsche Volk sich kein K  
für ein U wachen zu lassen gewillt sei und in nationalen Fragen  
hinter seiner Regierung stehe. Diese Erkenntnis habe dem  
Freidenker mehr genügt als die ganze Hauger Freiheitskonferenz.  
(Lebhaft Beifall.) Nieher möchte man weiteren Anlaß der  
national-liberalen Organisation.

Dadurch, daß die Reichspolitik im Zeichen des Blochs stehe,  
fiele eine Reihe politischer Reformen in den Vordergrund  
gerückt. Was

### Die preussische Wahlrechtsfrage

anbelangt, so werden wir sie vielleicht auf einem besondern  
preussischen national-liberalen Vortragsabend noch näher zu be-  
sprechen haben. Die einfache Überzeugung des Reichs-  
tagsabwärters ist auf Preußen kaum jedenfalls für uns nicht  
in Frage kommen, in dieser Beziehung hat uns der Abg.  
Dr. Kautz bereits schmeichelt. Er hat weiter darauf hinweisen  
bedeutet, daß der Reichstagsabwärters als bisher den Zusammen-  
hang zwischen Reichspolitik und preussischer Wahlpolitik betont  
wird, und auch darauf, daß das indirekte Wahlrecht  
nicht zu halten ist, — und zwar in Uebereinstimmung mit der  
Parteilinie. Ich möchte glauben, daß auch

### Die öffentliche Wahl nicht aufrecht

zu erhalten ist. (Lebhaft Zustimmung.) Schon mit Rücksicht  
auf den notorischen Terrorismus der Sozialdemokratie ist die  
Abbildung der öffentlichen Stimmabgabe notwendig. Kein  
Arbeiter in der Fabrik darf es bei der öffentlichen Wahl wagen,  
sich von seinen Arbeitsgenossen zu trennen. Er würde die Äußer-  
keit in der Fabrik genießen sein. (Sehr Zustimmung.) Was dem  
Gedachte der Wahlpolitik und der Wahlrechtsfrage  
wird der Kampf mit dem Zentrum geführt werden müssen.  
Wenn eine solche Wahlpolitik betrieben wird, dann wird  
man sich in Preußen derselben nicht enthalten können, und  
ich glaube, daß die Erneuerung des Herrn von Bethmann-Holl-  
weg zum Staatssekretär im Reichstag des Zentrums und Bismarck  
präsidenten des preussischen Staatsministeriums den Schloß-  
bedeutet, daß der Reichstagsabwärters als bisher den Zusammen-  
hang zwischen Reichspolitik und preussischer Wahlpolitik betont  
wird. Wäre die Wahl nicht öffentlich unter der Wahlpolitik  
zurückgekehrt werden.

Abg. Wasseremann hat fort: „Für uns gibt es eigentlich nur  
eins, die Einigkeit und Gelobtheit der Partei.“ Nieher  
hofft, daß eine

### Einigkeit mit den Jungliberalen

erzielt werden würde. Der Liberalismus müsse duldsam sein,  
den Vorzug in sich zu haben, und die Sozialdemokratie die letzten  
Wahlen anzunehmen, denn die politische Gefahr sei noch  
überwunden. Für eine Politik der Volksnähe gegen die  
Sozialdemokratie ist für die Zukunft nicht zu haben, und auch  
wird im Bereich als Verdienst angerechnet werden. (Beifall.)  
Zunmer mehr breche sich die Überzeugung Bahn, daß angereicht  
der Sozialdemokratie für die Regierung nichts anderes übrig  
bleibe, als

### eine echte liberale Politik

zu treiben. (Stimm. Beifall.) Die Nationalliberalen erstehen  
zu dem so aktuell und reich der Arbeiter das beste Kammbild  
für die und würden dieses Konstitutionsrecht nicht nur nicht an-  
erkennen, sondern stets für einen Anlaß in freilieblicher Ehre  
wirken. (Stimm. Beifall.) Nieher mag weiterhin auf sozial-  
politische Fragen ein und trittweise jedoch die anti-  
militärischen Vorträgen der Sozialdemokratie.  
Nebenwunder er sich sonst gegen das Zentrum. Er hob  
auch Bezug auf die

### Gesetz der „Germania“ gegen den Reichstagsler

und die Volkpartei, und bemerkte weiter: „Die Zulassung  
in diese Dinge hat bei manchen, auch bei Sozialdemokraten  
Bedenken erregt, denn die politische Gefahr sei noch  
nicht überwunden. Für eine Politik der Volksnähe gegen die  
Sozialdemokratie ist für die Zukunft nicht zu haben, und auch  
wird im Bereich als Verdienst angerechnet werden. (Beifall.)  
Zunmer mehr breche sich die Überzeugung Bahn, daß angereicht  
der Sozialdemokratie für die Regierung nichts anderes übrig  
bleibe, als

### Wohlwille im eigenen Lager.

Das ist der Herr Mannmann (Nachen), das ist zu weit das  
„Reinliche Land“, wenn es nach ihm ist, wäre immer noch  
das Zentrum wieder zum Bild. (Beifall. Sehr wohl.) Das  
abgeleitete Verhalten, und wir haben mit Freude vom Par-  
teitage der Reichlichen Volkspartei gehört, daß die für die  
Verständnis der gegenwärtigen Lage hat. (Beifall. Sehr  
Beifall.) Doch die dabei naturgemäß benützt ist, ihre Zusammen-  
setzungen durchzuführen, bezogen wir ihr nicht. Aber sie  
müssen auch, daß die für die Wahlpolitik für Parteiprogramm  
nicht von heute auf morgen durchzuführen können. Die Frage zu





